

## FMA-Mitteilung 2013/6

Mitteilung über die Anwendung der vom Committee of European Securities Regulators (CESR) herausgegebenen „Guidelines on a common definition of European money market funds“ (CESR/10-049) vom 19. Mai 2010.

<b>Referenz:</b>	FMA-M 2013/06
<b>Adressaten:</b>	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), alternative Investmentfonds und Investmentunternehmen die sich als „Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ bezeichnen oder als solche vertrieben werden nach folgenden Gesetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• UCITSG</li> <li>• AIFMG</li> </ul>
<b>Anwendbarkeit:</b>	1. November 2013
<b>Publikation:</b>	Webseite
<b>Erlass:</b>	29. Oktober 2013
<b>Inkraftsetzung:</b>	1. November 2013
<b>Letzte Änderung</b>	24. Februar 2020
<b>Rechtliche Grundlagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 3 UCTISG</li> <li>• Art. 4 AIFMG</li> </ul>
<b>Anhänge:</b>	-

Die durch CESR veröffentlichten Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds sollen durch einheitlich einzuhaltende Kriterien für solche Fonds den Anlegerschutz erhöhen. Diese Kriterien tragen den Anforderungen der Investoren Rechnung, das Kapital ihrer Investition zu erhalten und ihre Anteile gleichzeitig täglich zurückgeben zu können.

### 1. Anwendungsbereich

Diese Mitteilung gilt für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Art. 3 Absatz 1 Ziffer 1 UCITSG und alternative Investmentfonds (AIF) nach Art. 4 Absatz 1 Ziffer 1, die sich als „Geldmarktfonds“ oder „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ bezeichnen oder als solche vertrieben werden.

## 2. Anlegerinformation und Bezeichnung

Im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document; KIID) ist anzugeben, ob der Fonds ein „Geldmarktfonds“ oder ein „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ ist.

Den Anlegern ist zudem im Prospekt und im KIID eine geeignete Information über das Risiko- und Renditeprofil eines Geldmarktfonds oder eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur zur Verfügung zu stellen, damit sich diese über die mit der Anlagestrategie verbundenen spezifischen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

## 3. Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur

(1) Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur hat als vorrangiges Anlageziel die Kapitalerhaltung und strebt Erträge in Höhe der Geldmarktzinsen an. Dieser Fonds veranlagt in Geldmarktinstrumente gemäss Art. 3 Absatz 1 Ziffer 18 UCITSG sowie in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. AIF haben sicherzustellen, dass die Bewertung der Liquidität des Fondsvermögens sowie die Bewertung des Fondsvermögens nach gleichwertigen Grundsätzen erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Geldmarktinstrumente von hoher Qualität sind. Diese ist von der Verwaltungsgesellschaft insbesondere anhand folgender, nicht abschliessender Kriterien zu bestimmen:

- a) die Kreditqualität;
- b) die Art der Anlageklasse;
- c) für strukturierte Finanzprodukte: das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die den Geschäftsabläufen mit strukturierten Finanzprodukten immanent sind, und
- d) das Liquiditätsprofil.

Die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments ist von hoher Qualität, wenn es von allen Ratingagenturen, die dieses Instrument bewertet haben, mit einem der zwei höchsten Kurzfrist-Kreditratings bewertet wurde. Liegt kein Rating vor, so ist eine gleichwertige Qualität dann gegeben, wenn die Verwaltungsgesellschaft diese durch Anwendung interner Ratingverfahren beurteilt.

(3) Die Anlage ist auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen bis zum rechtlichen Kapitalrückzahlungszeitpunkt zu beschränken.

(4) Es hat eine tägliche Berechnung des Nettovermögenswertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie eine tägliche Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen zu erfolgen.

(5) Es ist sicherzustellen, dass das Fondsvermögen eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (Weighted Average Maturity, WAM) von nicht mehr als 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) von nicht mehr als 120 Tagen aufweist.

- a) Die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) ist die gewichtete durchschnittliche Zeit bis zur Fälligkeit der in einem Fonds enthaltenen Geldmarktinstrumente, unter der Annahme, dass diese Fälligkeit bei einem Finanzinstrument mit variablem Zinssatz die Zeitspanne bis zur nächsten Anpassung an den Geldmarktzinssatz ist und nicht jene bis zur Kapitalrückzahlung.
- b) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) ist die gewichtete durchschnittliche rechtliche Restlaufzeit der Geldmarktinstrumente eines Fonds bis zum Kapitalrückzahlungszeitpunkt.

(6) Ist in einem Finanzinstrument eine Verkaufsoption eingebettet, so kann der Tag der Ausübung der Option nur dann anstelle des Rückzahlungszeitpunktes verwendet werden, wenn nachstehende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

- a) Die Verkaufsoption kann von der Verwaltungsgesellschaft zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;
- b) der Ausübungspreis der Verkaufsoption ist nahe dem erwarteten Wert des Finanzinstruments zum nächsten Ausübungszeitpunkt;
- c) die Anlagestrategie des Fonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am nächsten Ausübungsdatum ausgeübt wird.

(7) Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit (WAM) und gewichteten durchschnittlichen rechtlichen Restlaufzeit (WAL) sind der Einfluss von Derivaten, Sichteinlagen und kündbaren Einlagen sowie effizienten Portfolioverwaltungstechniken zu berücksichtigen.

(8) Eine direkte oder indirekte Anlage in Aktien oder in Rohstoffe, auch über Derivate, ist unzulässig. Derivate dürfen nur im Hinblick auf die Geldmarktfondsstrategie, Währungsderivate nur zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden. Anlagen in Wertpapiere, die nicht auf die Fondswährung lauten, sind zulässig, wenn das Währungsrisiko zur Gänze abgesichert wird.

(9) Die Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Alternative Investmentfonds, Investmentunternehmen etc.) ist auf die Anlage in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur zu beschränken.

#### **4. Geldmarktfonds**

(1) Geldmarktfonds haben Ziffer 3 Absätze 1, 2, 4 sowie 6 bis 8 einzuhalten. Entgegen Ziffer 3 Absatz 2 kann ein Geldmarktfonds jedoch auch Anleihen gemäss Absatz 2 halten, die zumindest ein „investment grade“-Rating aufweisen.

(2) Anleihen im Sinne dieser Bestimmung sind Geldmarktinstrumente, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden.

(3) Die Anlage ist auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum rechtlichen Rückzahlungszeitpunkt zu beschränken, wobei der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung maximal 397 Tage betragen darf. Wertpapiere mit variablem Zinssatz müssen sich an einem Geldmarktzinssatz oder einem Geldmarktindex orientieren.

(4) Es ist sicherzustellen, dass das Fondsvermögen eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) von nicht mehr als sechs Monaten und eine gewichtete durchschnittliche rechtliche Restlaufzeit (WAL) von nicht mehr als zwölf Monaten aufweist.

(5) Die Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Alternative Investmentfonds, Investmentunternehmen etc.) ist auf Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Ziffer 3 oder Geldmarktfonds im Sinne dieser Bestimmung zu beschränken.

#### **5. Änderungsverzeichnis**

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Mit der Abänderung vom 24. Februar 2020 wurde diese Mitteilung dahingehend angepasst, dass alle Investmentunternehmensgesetz (IUG) Bezüge gestrichen wurden, sodass das IUG nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Mitteilung fällt.

## 6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## 7. Inkrafttreten

Erlass am: 29.10.2013

Inkraftsetzung am: 01.11.2013

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [fonds@fma-li.li](mailto:fonds@fma-li.li)